



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Susanne Kurz, Eva Lettenbauer, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Gesetz zur paritätischen Gremienbesetzung im Einflussbereich des Freistaates Bayern mit Frauen und Männern (BayGremBG)**

#### **A) Problem**

Die paritätische Besetzung der bayerischen Gremien ist wesentliche Voraussetzung für eine gleichberechtigte Teilhabe an Entscheidungsprozessen und trägt maßgeblich dazu bei, den Gleichstellungsauftrag des Grundgesetzes umzusetzen. Nach derzeitigem Stand ist die Mehrzahl der Gremien im Verantwortungsbereich des Freistaates Bayern und der nachgeordneten Stellen nicht paritätisch besetzt – im Gegenteil (vgl. Drs. 18/23160).

Verwaltungsräte, Jurys, Beiräte und Prüfungsausschüsse – alles Gremien im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs – treffen maßgebliche und weitreichende Entscheidungen im jeweiligen Verantwortungsbereich, die oft auch über diesen hinaus wirken. Persönliche Lebensumstände und Erfahrungen spielen bei Entscheidungsprozessen unumstritten eine wesentliche Rolle. Damit die bayerischen Gremien in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben im Sinne unserer vielfältigen, demokratischen Gesellschaft nachhaltig und durchdacht zu treffen, ist die paritätische Besetzung dieser Gremien unumgänglich. Zudem belegen zahlreiche Studien, dass Gruppen, in denen Frauen und Männer gleichberechtigt zusammenarbeiten, bedarfsgerechtere Entscheidungen treffen und oft auch innovativere Lösungen entwickeln.

Gleichberechtigung ist ein Wesenskern der Menschenwürde. Die Erfahrung der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass gesetzliche Rahmenbedingungen ein wirksames Mittel sind, um diese Gleichberechtigung tatsächlich zu erreichen.

#### **B) Lösung**

Für die Besetzungen von Gremien im Wirkungsbereich des Freistaates Bayern müssen verbindliche Regelungen im Sinne des vorgelegten Entwurfs eines Gremienbesetzungsgesetzes geschaffen werden.

#### **C) Alternativen**

Keine

#### **D) Kosten**

Keine



## **Gesetzentwurf**

### **Gesetz zur paritätischen Gremienbesetzung im Einflussbereich des Freistaates Bayern mit Frauen und Männern (BayGremBG)**

#### **Art. 1**

##### **Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für alle Gremien, für die Stellen des Freistaates Bayern Gremienmitglieder benennen einschließlich jener, deren Besetzung der Landtag gesetzlich regelt. <sup>2</sup>Benennen in diesem Sinne ist das Berufen, Entsenden, Vorschlagen oder jede Einflussnahme auf die Gremienbesetzung in sonstiger Weise. <sup>3</sup>Gremien im Sinne des Satzes 1 sind alle kollegialen Beiräte, Kommissionen, Aufsichts-, Beschluss- und Beratungsorgane öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Einrichtungen und alle vergleichbaren Gruppierungen ungeachtet ihrer Bezeichnung, sofern diese Gremien nicht nur vorübergehend eingerichtet werden. <sup>4</sup>Vorübergehend ist eine Einrichtung, die von vornherein auf eine Dauer von unter einem Jahr angelegt ist. <sup>5</sup>Stellen im Sinne des Satzes 1 sind alle Behörden, Ämter und Dienststellen des Freistaates Bayern einschließlich der Verwaltung des Landtags, die Personen für Gremien benennen. <sup>6</sup>Keine Stellen im Sinne des Satzes 1 sind die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen des Freistaates Bayern und Unternehmen, an denen der Freistaat Bayern beteiligt ist.

#### **Art. 2**

##### **Ziel des Gesetzes**

<sup>1</sup>Ziel des Gesetzes ist die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in den in Art. 1 genannten Gremien und eine Gremienbesetzung unter Berücksichtigung der Vielfalt von Menschen und ihren Lebenslagen im Sinne von Chancengerechtigkeit durch Diversitätsmanagement. <sup>2</sup>Die Vertretung von Frauen und Männern ist als gleichberechtigt anzusehen, wenn die Voraussetzungen des Art. 3 erfüllt sind.

#### **Art. 3**

##### **Benennungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die in Art. 1 genannten Stellen des Freistaates Bayern sind verpflichtet, Gremienmitglieder nach Maßgabe von Satz 2 gleichberechtigt zu benennen. <sup>2</sup>Bestehen die Gremien aus

1. bis zu drei Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens einem Mitglied,
2. mehr als drei Mitgliedern, müssen Frauen mit jeweils mindestens 50 % vertreten sein.

(2) Wenn Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder ohne Geschlechtseintrag gemäß § 22 Abs. 3 und § 45b Abs. 1 des Personenstandsgesetzes entsendet werden, können sie entscheiden, ob sie im Zusammenhang mit dieser Entsendung den Frauen oder den Männern zuzuordnen sind.

(3) <sup>1</sup>Sofern der Freistaat Bayern nicht sämtliche Mitglieder eines Gremiums benennen kann, sind die Gremienmitglieder des Freistaates Bayern entsprechend Abs. 1 Satz 2 zu benennen. <sup>2</sup>Der Freistaat Bayern hat darüber hinaus durch die Besetzung der

von ihm zu ernennenden Gremienmitglieder eine Besetzung des Gesamtgremiums nach Abs. 1 anzustreben.

(4) Bei Auswahl und Besetzung der Posten der oder des Vorsitzenden, von Ausschussvorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin ist die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern herzustellen.

(5) <sup>1</sup>Steht einer oder einem Dritten das Recht zu, vom Freistaat Bayern zu benennende Gremienmitglieder vorzuschlagen, so findet Abs. 1 keine Anwendung, soweit die oder der Dritte von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht hat. <sup>2</sup>Abs. 3 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.

(6) Ausnahmen von Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 sind zulässig, soweit ein wichtiger Grund vorliegt.

(7) <sup>1</sup>Gremien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 nicht entsprechen, dürfen in ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zusammensetzung fortbestehen. <sup>2</sup>Neue Mitglieder sind unter Beachtung der Abs. 1 bis 4 zu benennen.

(8) Soweit der Freistaat Bayern Gremienmitglieder benennen kann, haben die benennenden Stellen die jeweiligen Benennungsverfahren einschließlich klarer Anforderungsprofile zu entwickeln, den konkreten Gegebenheiten anzupassen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(9) Die in Art. 1 genannten Stellen des Freistaates Bayern haben bei der Besetzung der Gremien Diversitätskriterien, insbesondere Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, sexuelle Identität und sozialer Status, zu berücksichtigen und auf eine entsprechend vielfältige Zusammensetzung der Gremien hinzuwirken.

(10) <sup>1</sup>Der Freistaat Bayern hat, vorbehaltlich der jeweiligen Regelungen der einzelnen Gremien, für einen regelmäßigen Wechsel der von ihm berufenen Gremienmitglieder zu sorgen. <sup>2</sup>Mandate sollen regelmäßig an Personen vergeben werden, die noch kein Mandat im jeweiligen Gremium innehatten.

#### **Art. 4**

##### **Gremienbericht**

<sup>1</sup>Die Staatsregierung berichtet dem Landtag alle drei Jahre, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, zur Verteilung der Geschlechter und zur Diversität in den unter Art. 1 genannten Gremien schriftlich. <sup>2</sup>Ausnahmen im Sinne des Art. 3 Abs. 6 sind im Bericht zu nennen und der wichtige Grund für jeden Einzelfall ist darzulegen. <sup>3</sup>Für Gremien, welche die in Art. 3 Abs. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, hat der Bericht konkrete Maßnahmen der benennenden Stellen zur künftigen Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aufzuführen. <sup>4</sup>Ergriffene Maßnahmen zu mehr Diversität sind darzulegen.

#### **Art. 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

##### **Begründung:**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein grundlegendes Menschenrecht und wesentlich für eine sozial gerechte Gesellschaft. Es ist Voraussetzung für unsere Demokratie, dass Frauen und Männer die gleiche Chance zur Teilhabe und Teilnahme an allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens haben. Die geschlechtergerechte Besetzung von Gremien ist ein wichtiger Meilenstein, um echte Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.